

Die Marktgemeinde Aindling erläßt aufgrund der §§ 2, Abs. 1 Satz 1, 10 und 13 Abs. 1, des Baugesetzbuches –BauGB- in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I,S.2141), des Art. 91 der Bayer. Bauordnung –BayBO- (BayRS 2132-1-I) und des Art. 23 der Gemeindeordnung -GO- für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I) sowie der Baunutzungsverordnung –BauNVO- In der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I.S. 132) folgende

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 für das Gebiet  
„AFFINGER - BERG“  
im Ortsteil Gaulzhofen

als Satzung:

1. Inhalt des Bebauungsplanes

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes gilt die vom Architekturbüro Rainer Esche, Stotzarder-Str. 23, 86447 Aindling ausgearbeiteten Bebauungsplan vom 19.07.1996, i.d.F. vom 23.06.1997 mit der Änderung v. 23.09.1997 und den nachfolgenden Änderungen.

2. Art der Änderung

Höhen der Gebäude auf den nördlichen Grundstücken (bisher Parzelle 1 + 2)  
Die Höhe der Oberkante Decke über KG (Fertigfußboden) darf nicht mehr als 0,20 Meter über den nördlichen Fahrbahnrand der südlich gelegenen Erschließungsstraße liegen. Gemessen zur Gebäudemitte.  
Für das westliche Gebäude der bisherigen Parzellen 1 + 2 wird der Festpunkt Nicht zur Gebäudemitte, sondern am Fahrbahnrand an der südöstlichen Grundstücksgrenze festgesetzt.  
Die Wandhöhe dieser Gebäude wird nicht festgesetzt.

Alle nicht geänderten Festsetzungen behalten weiterhin ihre Gültigkeit.

3. Inkrafttreten

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes gemäß § 13 Abs. 1, tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Aindling, den 25. Oktober 1999

  
.....  
Lentscher

1. Bürgermeister



# B E G R Ü N D U N G

Zur 1. Änderung des Bebauungsplanes  
Nr. 20 der Marktgemeinde Aindling  
Für das Gebiet „Affinger-Berg“  
Gemäß § 13 Abs. 1

## 1. Allgemeines

Aufgrund der sehr großen Parzellen 1 und 2 sollten 3 Baugrundstücke entstehen. Dies trägt auch zum sparsamen Verbrauch des Baugrundes bei.

Die Höhenfestsetzung wird deshalb geändert, weil die südliche Erschließungsstraße höher liegen würde als die Erdgeschoßfußbodenhöhe dieser Gebäude. Um Gebäudeschäden durch Niederschlagswasser zu verhindern bedarf es einer geänderten Höhenfestsetzung.

## 2. Baurechtliche Voraussetzungen

Durch die 1. Änderung ist eine sinnvolle Bebauung dieser Grundstücke ohne Abweichungen von den Festsetzungen möglich.

Aindling, den 07.09.1999

i.A.

  
.....  
Lachmayr

Verwaltungsgemeinschaft  
0901 Aindling  
Mitgliedsgemeinden: Aindling, Pötersdorf  
Todtenweis

Aindling, den 25. Okt. 1999

Markt Aindling

  
.....  
Lentscher  
1. Bürgermeister



# VERFAHRENSHINWEISE

1. Die Änderung des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung am **14.09.1999** den betroffenen Grundstückseigentümern und dem Landratsamt als TÖB zugestellt.
2. Die Marktgemeinde Aindling hat mit Beschluß des Gemeinderates vom **19.10.1999** die Änderung des Bebauungsplanes gemäß § 13 Abs. 1 BauGB, als Satzung beschlossen.
3. Die Änderung des Bebauungsplanes ist am **26.10.1999** ortsüblich bekanntgemacht worden.
4. Seit diesem Zeitpunkt wird die Änderung des Bebauungsplanes mit Begründung während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.  
In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, wo der Bebauungsplan eingesehen werden kann.  
Auch wurde auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 sowie Abs. 4 BauGB sowie Des § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen.

Die Änderung des Bebauungsplanes tritt damit in Kraft.

Marktgemeinde Aindling

den **27.10.1999**

*Lentscher*

Lentscher, 1. Bürgermeister

